

Satzung des Landesverbandes der Tafeln in Nordrhein – Westfalen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Landesverband der Tafeln in Nordrhein-Westfalen e.V.“
Der Verein wird beim Amtsgericht Düsseldorf registriert. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Darüber hinaus erfolgt die Tätigkeit im Verein überwiegend ehrenamtlich.
- 2) Der Zweck des Vereins besteht darin, über seine Mitglieder bedürftigen Menschen Nahrungsmittel und Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zukommen zu lassen, §§ 52 Abs. 2 Nr. 9, 53 Satz 1 Nr. 1 und 2 AO
- 3) Im Rahmen dieser Zielsetzung wird der Verein durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen veranlassen, dass nicht mehr benötigte, aber noch verwertungsfähige Lebensmittel und Gegenstände des täglichen Gebrauchs an die Tafeln im Bundesland weitergeleitet und verteilt werden.
Weiterer Zweck des Vereins ist derjenige eines Dachverbandes i.S.v. § 57 Abs. 2 AO. Hierzu wird er unter Beachtung der lokalen Eigenständigkeit der Tafeln in Nordrhein-Westfalen insbesondere
 - Tafeln und Tafelinitiativen im Bundesland beraten und unterstützen sowie die Tafelpartnerschaften pflegen
 - den Erfahrungsaustausch und die Kooperation unter den Tafeln im Bundesland zu fördern
 - Schulungen und Weiterbildung mit Bezug auf die Verwirklichung der Zwecke der Tafeln durch zu führen
 - die Tafeln im Bundesland im Bundesverband Deutsche Tafel e.V. zu vertreten
 - die Tafeln im Bundesland auf Landesebene gegenüber Politik, den Sozialverbänden, der Wirtschaft, der Presse und der Öffentlichkeit zu vertreten
 - mit Spendern und Sponsoren auf Landesebene zusammen zu arbeiten und Koordinierungshilfe bei der Verteilung von Spenden zu geben
 - über die Zustimmung von Tafelgründung, zum Tafelnamen und zur Aufnahme in den Bundesverband Deutsche Tafel e.V. nach Maßgabe der Satzung des Verbandes zu entscheiden
 - Beschwerden im Rahmen von Ordnungs- oder Ausschlussverfahren des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. entgegenzunehmen und zu bearbeiten sowie Abmahnungen im Rahmen derartiger Verfahren an die betroffenen Tafeln zu formulieren und ihnen zuzustellen
- 4) Der Verein arbeitet auf der Grundlage der Tafelgrundsätze des Bundesverbandes. Er erkennt die Satzung des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. als für seine Arbeit verbindlich an.

- 5) Der Verein ist gegen jegliche Benachteiligung und Diskriminierung. Alle Personen werden – unabhängig von ihrer Rasse, ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Weltanschauung, ihres Alters, ihrer sexuellen Identität oder einer Behinderung – gleichwertig und würdevoll behandelt.

§ 3 Sicherung des sozialen mildtätigen Zweckes

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 65 der AO bewegt.
- 2) Vermögen und Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke nach § 2 verwendet werden.
- 3) Es darf niemand durch Aussagen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins kann notwendiges Personal für die Verwaltungsaufgaben angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.
- 5) Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Zwecke nach § 2 gerichtet und hat den Nachweis darüber durch ordnungsgemäße Buchführung zu führen.

§ 4 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

Info des RA: Dieser § sollte ersatzlos gestrichen werden, weil er selbstverständlich ist: juristische Personen haften immer nur mit ihrem Vermögen.

§ 5 Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede gemeinnützige und mildtätig juristische Person werden, die sich die in § 2 genannten Aufgaben zum Ziel gesetzt, den Namen „Tafel“ vom Bundesverband Deutsche Tafel e.V. zuerkannt bekommen hat und diese Tafel in Nordrhein-Westfalen betreibt, sowie Mitglied im Bundesverband Deutsche Tafel e.V. ist.
- 2) Fördermitglied kann jede juristische und natürliche Person werden, die die Belange des Vereins finanziell und / oder ideell unterstützt.
- 3) Grundlage der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung des Vereins und die Einhaltung der Tafelgrundsätze des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V.
Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich bei dem Vorstand eingereicht. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit innerhalb einer Frist von acht Wochen. Der Beschluss über die Mitgliedschaft wird vom Vorstand schriftlich mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- 1) Die Satzung einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen.
- 2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
- 3) Die Regelung insbesondere auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung, der Hygiene sowie des Umweltschutzes einzuhalten.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Bereits geleistete Beiträge werden bei der Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurück erstattet. Näheres regelt die Beitragsordnung, insbesondere, zu welcher Beitragszahlung diejenigen Mitglieder verpflichtet sind, die mehrere Tafeln betreiben, ohne dass diese Mitglieder des Vereins sind (Tafeln in Trägerschaft).
- 2) Fördermitglieder legen die Höhe ihres Beitrages selbst fest.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Bundesverband Deutsche Tafel e.V.
- 2) Sie endet ferner entweder durch Kündigung des Mitglieds oder durch Ausschluss.
- 3) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende.
- 4) Ein Mitglied kann auf schriftlich begründetem Antrag eines Mitglieds oder des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der schriftliche Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied in geeigneter Form zuzustellen. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich unter Angaben von Gründen Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig. Sämtliche Mitgliedsrechte des Mitglieds ruhen ab Zustellung des Beschlusses bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Legt das Mitglied keine Berufung ein, ist der Ausschluss endgültig, wenn die Berufungsfrist abgelaufen ist.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Zusammensetzung / Stimmrecht
 - A) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes
 - c) den Fördermitgliedern
 - B) jedes Mitglied und jedes Mitglied des Vorstandes haben jeweils eine Stimme sowie Rede- und Antragsrecht. Mit Bezug auf Mitglieder, die Tafeln in Trägerschaft (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3) haben, gilt mit Bezug auf das Stimmrecht Abs. 3). Fördermitglieder haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
 - C) Für Mitglieder, die neben anderen Aktivitäten Tafeln unterhalten, die keine eigene Rechtspersönlichkeit haben (Tafeln in Trägerschaft) gilt mit Bezug auf das Stimmrecht folgendes:

Pro Tafel hat das Mitglied eine Stimme. Das Mitglied verpflichtet sich jedoch, dieses Stimmrecht nicht selbst auszuüben, sondern die Ausübung der jeweiligen Tafel zu überlassen. Das Mitglied benennt dem Vorstand des Vereins vor jeder Mitgliederversammlung die Person, die für die jeweilige Tafel das Stimmrecht ausübt, sowie einen Stellvertreter, falls diese Person für die jeweilige Mitgliederversammlung verhindert sein sollte. Diese Person muss Mitarbeiter der jeweiligen Tafel sein.

- D) Die Mitglieder sind nur stimmberechtigt, wenn sie ihre Mitgliedsbeiträge, die bis zum jeweiligen Mitgliederversammlungstermin fällig geworden sind, auch tatsächlich bezahlt haben.

2) Verlauf der Mitgliederversammlung

- A) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist im Vereinsjahr mindestens einmal einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.
- B) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den oder die Vorsitzende(n) unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Dabei gelten das Datum des Poststempels oder das Eingangsdatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitgliedbekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- C) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die oder den Vorsitzende(n), deren Stellvertreter oder durch die gegebenenfalls von der Versammlung gewählte jeweilige Versammlungsleitung. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem insbesondere die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Dieses Protokoll ist von der Versammlungsleitung sowie von dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen, den Mitgliedern zu übersenden und auf der folgenden Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.
- D) Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt grundsätzlich offen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- E) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmrechte sind, abgesehen von der Sonderregelung in § 10 A Abs. 3, nicht übertragbar, so dass eine Stimmrechtshäufung ausgeschlossen ist.
- F) Zur Behandlung wichtiger Fragen können vom Vorstand sachkundige Personen oder Gäste zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- 1) Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer, sowie die Entlastung des Vorstandes.
- 2) Wahl des Vorstandes und ggfs. Abwahl von Vorstandsmitgliedern
- 3) Beschlussfassung über:
 - a. den Haushaltplan, die Satzung, Satzungsänderungen
 - b. die Teilauflösung oder Auflösung des Vereins
 - c. alle Grundsatzfragen des Vereins und Anträge
 - d. die Berufung gegen einen Ausschluss
 - e. den Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke bzw. grundstücksgleiche Rechte
 - f. Festlegung der Anzahl der Beisitzer im Vorstand

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern / innen, dem / der Schriftführer / in und dem / der Kassenwart / in. Weiterhin besteht der Vorstand aus zwei oder mehreren Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer / innen wird von der Mitgliederversammlung vor jeder Wahl festgelegt, dabei sollen alle Regierungsbezirke vertreten sein. Die Tafeln des jeweiligen Regierungsbezirkes haben ein Vorschlagsrecht.
- 2) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder amtieren bis zur Neuwahl. Sie können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. Eine Ämterhäufung verschiedener Vorstandsfunktionen in einer Person ist unzulässig.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, jedoch nicht durch Beisitzer. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
- 4) Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Die Einladung erfolgt schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, davon mindestens zwei Vorstandsmitglieder ohne Beisitzer, anwesend sind.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 6) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten können den Mitgliedern des Vorstandes Aufwendungen, die ihnen durch die Wahrnehmung der ihnen obliegenden Pflichten entstanden sind, erstattet werden.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Laufende Geschäftsführung des Vereins.
- 2) Interessenvertretung der Tafeln in Nordrhein-Westfalen im „Bundesverband Deutsche Tafel e.V.“, entsprechend der Satzung des Landesverbandes.
- 3) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, deren Durchführung und die Umsetzung ihrer Beschlüsse.
- 4) Kontrolle und Umsetzung der Tafelgrundsätze des Bundesverbandes.
- 5) Aufnahme neuer Mitglieder in den Landesverband.
- 6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Kassenprüfung

- 1) Zwei Kassenprüfer / innen und bis zu zwei Stellvertreter / innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt und haben jederzeit das Recht, die Kasse und die Buchhaltung des Vereins zu überprüfen.
- 2) Sie können sich eine Kassenprüfungsordnung geben, die die Mitgliederversammlung zu bestätigen hat.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Der Beschluss kann nur bei rechtzeitiger Einladung und Mitteilung des Auflösungsantrages durch die Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 3) Im Fall der Vereinsauflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den „Bundesverband Deutsche Tafel e.V.“ zur Verwendung für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke. Das Vermögen darf nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 16 einschränkende Ermächtigung des Vorstandes zur Satzungsänderung

Soweit das Registergericht und / oder das Finanzamt für Körperschaften Änderungen der Satzung verlangen, um den Vorgaben des Registergerichts und / oder der Gemeinnützigkeitsregeln Rechnung zu tragen, ist der Vorstand ermächtigt, diese Satzungsänderungen vorzunehmen, ohne dass die Mitgliederversammlung darüber erneut beschließen muss. Der Vorstand ist verpflichtet, eventuelle Satzungsänderungen in geeigneter Form den Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 17 Beschluss und Eintragung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 30. März 2012 beschlossen.

Bis zur Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz „i. G.“

Ort, Datum

Unterschriften